

Geschäftsordnung

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes des Behinderten-Rehabilitation-Senioren-Sportvereins Köthen e.V., folgend „BSSV“ genannt.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden (§ 8 Abs. 7 der Satzung des BSSV).

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig alle zwei Monate statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Es sind Gründe darzulegen, weshalb ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt den Termin für die nächste ordentliche Vorstandssitzung ein bis zwei Wochen im Voraus fest.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter aufgestellt.
2. Sie hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die beim Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Sachverhalte sind vertraulich zu behandeln.
4. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit zwei Stimmen.

§ 9 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied Einwendungen erheben, über die in der nächsten Vorstandssitzung entschieden wird. Werden keine Einwendungen erhoben, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand auf der Vorstandssitzung am 26.10.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.